

Berantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierfachlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petizette oder deren Name im Morgenblatt
15 Pf. im Abendblatt und Neuenblatt 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Die Ergänzungsteuer.

Die bereits angekündigte Anwendung des Finanzministers zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 ist nunmehr den beteiligten Behörden zugegangen. Der erste zuerst in Betracht kommende Theil enthält drei besondere Abschnitte, welche in klarer und erschöpfer Weise die Steuerpflicht, den Maßstab der Besteuerung und den Steuerarif behandeln. Der erstgenannte Abschnitt enthält die Anwendung über die unbeschränkte und beschrankte Steuerpflicht, sowie über die Steuerbefreiungen. Im zweiten Abschnitte werden zunächst allgemeine Grundsätze in Betriff des steuerbaren Vermögens, der Wertbestimmung und der Aneichnung fremden Vermögens aufgestellt und sodann in besonderen Bestimmungen das Grundvermögen — die selbstständigen Rechte und Gerechtigkeiten — Begrenzung der steuerbaren Rechte, Schätzung des Wertes berücksichtigt —, das Anlage- und Betriebskapital — Begrenzung der letzteren, Schätzung des land- und forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals, Schätzung des Bergbau-, Handel und Gewerbe dienenden Anlage- und Betriebskapitals — das sonstige Kapitalvermögen — Begrenzung, Berechnung und Schätzung derselben, Aufprüche aus der Lebense-, Kapital- und Rentenbereicherung — der Schuldenabzug und endlich die Berechnung des Kapitalwertes periodischer Ausgaben und Leistungen behandelt. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Steuerarif, also der Besteuerungsgrenze, den Steuersätzen und deren zulässigen Ermäßigung.

In den allgemeinen Grundlagen über das „steuerbare Vermögen“, welche ja für die weitesten Kreise von Wichtigkeit sind, wird nach entsprechender Darlegung der Steuerpflicht ausgeführt:

Ob die einzelnen Vermögensgegenstände dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrages auf die Besteuerung des Wertes von Einfluss sein kann. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstück noch zu einem Anlage- und Betriebskapital, noch zum Kapitalvermögen gehören. Hierher bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrath, Kleidungsstücke, Schmuckstücken und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorrichtungen alter Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Auszeichnung des Wohnraumes, zur Belebung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind. Ingleicherbleiben außer Ansatz: alle die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einen sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufshandwerken beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Aerzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Bibliotheken der Rechtsanwälte und der gleichen).

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt. Der gemeine Wert ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann. Der Wert von Anehmlichkeiten und Bequemlichkeit, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Wert beigegeben. Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Gegenstandes oder der Wert der besonderen Vorliebe, wie er ans zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, dem Gegenstande in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorsprung vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginn der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeige bis zum Beginn derjenigen Periode, für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist für die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungstermines bekannte Vermögensbestand bestimmt. Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlussfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechtsgültig nachweisbare Änderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen. Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtige Änderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Verurteilung, Beschwerde) beansprucht werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Vermindern des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorrichtungen SS 38, 39 des Gesetzes Berücksichtigung. Steuerpflichtige, welche Forst- oder Landwirtschaft, Bergbau oder ein Gewerbe betreiben, um ihrer Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens nicht der zur Zeit der Veranlagung, sondern der am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahrs oder Rechnungsjahrs vorhandene Vermögensbestand und Wert zu Grunde gelegt werde. Voransgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschluß nicht Änderungen am Vermögensbestand eingetreten sind, welche gemäß § 38 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahrs eine anderweitige Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirthe und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirtschafts- oder Geschäftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebene freiliegende Vermögensanzeige den für den leitjeweiligen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zu Grunde zu legen.

Das Gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensbestands auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Besteuerung zugrunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei

anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nötigenfalls Berichtigung.

Die Werthermittlung muß für jeden einzelnen Theil des Vermögens besonders erfolgen. Unter den einzelnen Theilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen Bestandtheile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelosten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängige von einander wirtschaftliche Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögenstheile bei der Würdigung des Wertes nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Wert in Gangen zutreffend zu fassen.

Was die Aneichnung fremden Vermögens gemäß § 5 des Gesetzes betrifft, so sind Bestimmungen getroffen, daß

als anzurechnende Fideikommissie gelten alle von Tores wegen oder unter Lebenden getroffenen Auordnungen, trift deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen. Die Aneichnung findet auch bezüglich derjenigen zum Fideikommiss gehörigen Vermögenstheile statt, welche der Nutzung des Fideikommissbesitzers nicht unterliegen. In Bezug auf die Abrechnung der Schulden, Abpannen etc., welche auf dem Fideikommiss lasten, ist bestimmt, daß sie gleich den eigenen Schulden ic. abzugsfähig sind,

dass bei Nachlassmassen, falls einzelne Erben abgesondert sind, oder die Auseinandersetzung nur hinsichtlich eines Theiles der Nachlassmasse stattgefunden hat, der ungeheilte gebliebene Rest der Masse den dabei noch beteiligten Erben nach Verhältnis ihres Anteils zugerechnet werden soll, wobei Voraussetzung in allen Fällen bleibt, daß sowohl das Erbrecht als auch die Erbantheile feststehen,

dass bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und den einkommenssteuerpflichtigen eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereinen die Bestimmungen des Gesetzes, wonach den Theilhabern einer offenen Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder anderer Erwerbsgesellschaften die zum Anlage- und Betriebskapital der Gesellschaft gehörigen Wertes nach Maßgabe ihres Anteils an der Gesellschaft hinzuzurechnen sind, nicht zur Anwendung kommen und endlich daß

wenn für Personen derselben Haushaltung eine selbstständige Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, dieselben mit ihrem dem Haushaltungsvorstande nicht zugerechneten steuerbaren Vermögen auch selbstständig zur Ergänzungsteuer zu veranlagten sind.

Die aus Paris gemeldete Verhaftung des Herrn Elie de Talleyrand-Périgord wegen Wechselfälschung und Betrugs ist geeignet, auch uns zu interessieren. Der jetzt im 35. Lebensjahr stehende Mann hat nämlich eine Amwarthaft daran, der einst auf Grund erblichen Rechts Sitz und Stimme im preußischen Herrenhause beanspruchen zu können. Wir haben erst kürzlich, als ein anderes Mitglied der Familie Talleyrand, der Herzog von Dino, gestorben war, an dieser Stelle erörtert, auf welche Weise diese französische Familie in Preußen in den Besitz einer großen Herrschaft, des Herzogthums Sagan, gekommen ist. Der verhaftete Elie de Talleyrand-Périgord ist der Sohn des jetzt 83jährigen Herzogs von Sagan; des legeren älteren Sohn und voraussichtlicher Erbe ist Boson, Prinz von Sagan, und dessen älterer Sohn wieder ist Elie de Talleyrand-Périgord, dem der Titel Graf, den ihm die Deutschen geben, nach französischem Recht nicht automatisch, aber die Amwarthaft auf die Titel Prinz und Herzog von Sagan hat. Er wird nach dem Tode des Großvaters der Erbe des Fürstenthums Sagan in Schlesien sein. Der Besitzer dieses Fürstenthums ist exklusives Mitglied des Herrenhauses, sobald er formell die Legitimation führt und seine Zulassung beantragt. Letzterer hat der jüngste Herzog von Sagan in richtiger Würdigung der Konsequenzen, die sich für ihn als preußischer Gelehrter aus seiner Doppelstellung als preußischer und französischer Bürger ergeben würden, vielleicht auch blos aus Mangel an Interesse für die preußische Gesetzgebung, bisher nicht gethan, doch wird dadurch seinen Erben nicht das Recht genommen, jederzeit ihren Sitz im preußischen Herrenhause einzunehmen und ihre Stimmen bei der Beratung preußischer Gesetze abgeben zu können. Der junge Talleyrand scheint mit seiner sehr reichen Familie zerfallen zu sein, anderenfalls wäre er wohl nicht auf den Gedanken gekommen, sich als Adliger oder Kommissionär seinen Unterkunft zu beschaffen, indem er interessiert diese Seite der Angelegenheit uns weniger, die Haupfsache ist, die Beleidigung über die Zusammenziehung unserer ersten Kammer nicht verhindern können, daß ein Ausländer darin einen Sitz einnehmen kann. Herrn de Talleyrand-Périgord kann allerdings, wenn er wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen in Frankreich bestraft wird, durch einen vom Könige zu bestätigenden Beschluss des Herrenhauses das Recht der Mitgliedschaft entzogen werden, wenn er es vereint in Anspruch nehmen sollte. Dieser Fall ist glücklicherweise in der Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 vorgesehen. Durch einen solchen Beschluss muß dem Mitgliede das „Auerkennnis“ verliehen werden, oder eines der Würder der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhältniss“ versagt werden.

Die Interpellation geht von Herrn von Platen-Benz aus und ist von einer Anzahl Mitgliedern der Rechten unterstellt. Unter den obwaltenden Umständen muß man darauf gefaßt sein, daß es, trotz des speziellen Anlasses der Anfrage, wieder zu einer allgemeinen agrarischen Debatte kommt.

Die Kommission des Herrenhauses für kommunale Angelegenheiten hat gestern den Gesetzentwurf über das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen beraten. Nach eingehender Erörterung, an der auch die Vertreter des Kultusministeriums Theil nahmen, wurde die Vorlage nach den mit der Vorlage sich deckenden Beschlüssen des Abgeordnetenkamms genehmigt.

Der „Schles. Btg.“ zufolge hat der Kaiser seine Genehmigung dazu ertheilt, daß die Mitglieder der preußischen Oberrechnungskammer und des mit ihr verbundenen Rechnungshofes für das deutsche Reich künftig den Titel „Geheimer Regierungsrath“ und „Geheimer Oberregierungsrath“ führen, anstatt, wie bisher, „Oberrechnungsrath“ und „Geheimer Oberrechnungsrath“.

Vom Oberhofmarschallamt ist dem Komitee für Errichtung des Bildhauerkabinetts in Raub, das unter Vorsitz des Regierungspräsidenten von Tepper-Laski gelten in Wiesbaden eine Sitzung abgehalten, eröffnet worden, daß der Kaiser, er verhindert sei, persönlich der Entschließung sei, bevorzugt sei, einen Vertreter senden werde. Die Kosten des Denkmals sind gedeckt. Die Entschließung ist auf den 18. Juni, den Jahrestag der Schlacht von Waterloo, festgesetzt.

Der Kultusminister Dr. Bosse hat, wie das „Schles.-holst. Kirch. u. Schul.“ meldet, es abgelehnt, die Deputation von nordostwestfälischen Geistlichen zu empfangen, und ihnen anheimstellt, die Bittchrift, betreffend die Sprachenfrage, ihm zu übersenden.

Die nächste Kaiserin von Russland wird also wieder eine Deutsche sein. Eine aus Deutschtum stammende Zarin ist in unserem Jahrhundert nichts Neues. Die Prinzessin Alice von Hessen, deren Verlobung mit dem Großfürsten Thronfolger Nikolaus ist Gelegenheit der Roburier Hochzeit ihres Bruders bekannt gegeben wurde, ist bereits die dritte, wenn man von Marie Louise von Baden abstreift, deren Heirath mit Alexander I. noch in das vorige Jahrhundert fällt. Zar Nikolaus vermählte sich 1817 mit Charlotte (Alexandra Feodorowna), der ältesten Tochter Friedrich Wilhelms III. von Preußen. Sein Sohn Alexander II. heirathete 1841 Wilhelmine Auguste (Maria Alexandrowna), die Tochter des Großherzogs Ludwig II. von Hessen. Der regierende Zar Alexander III. machte geradezu eine Ausnahme von der Regel, indem er 1866 die Prinzessin Dagmar (Maria Feodorowna) heirathete, die Tochter des Königs Christian von Dänemark. Gest gestrukt der Untergang des Zaren Nikolaus zur Regel zurück. An lebhaften Bemühungen, den russischen Thronfolger mit einer Prinzessin Orleans zu verbinden, hat es, wie man sich erinnern wird, nicht gesiegt. Man erwarte damals bereits schwierige Verhandlungen, falls einzelne Erben abgesondert sind, oder die Auseinandersetzung nur hinsichtlich eines Theiles der Nachlassmasse stattgefunden hat, der ungeheilte gebliebene Rest der Masse den dabei noch beteiligten Erben nach Verhältnis ihres Anteils fallen jetzt fort. Der Regierungswahl der Braut dirkte schon zugestanden sein. Bisher haben deutsche Fürstenkinder sich fast regelmäßig dazu bereit gemacht, einen Erben zu vertragen. Eine Ausnahme macht die Prinzessin Maria von Mecklenburg, die 1874 den Bruder des Zaren, den Großfürsten Wladimir heirathete. Bei der Vermählung (1884) der Prinzessin Elisabeth von Hessen, Schwester der Prinzessin Alice, mit dem Großfürsten Sergius wurde auf den Wechselwechsel verzichtet, nachträglich (1891) jedoch ist auch sie übergetreten. Nach einer Meldung der „Trans. Btg.“ aus Darmstadt findet die Vermählung des russischen Thronfolgers mit der Prinzessin Alice von Hessen in Peterburg am 22. Juli a. St. (3. August), am Tage des Namensfestes der russischen Kaiserin, statt. Es gibt eine Doppelhochzeit, da sich auch die Schwester des Thronfolgers, Xenia, am nämlichen Tage vermählen wird.

Die aus Paris gemeldete Verhaftung des Herrn Elie de Talleyrand-Périgord wegen Wechselfälschung und Betrugs ist geeignet, auch uns zu interessieren. Der jetzt im 35. Lebensjahr stehende Mann hat nämlich eine Amwarthaft daran, der einst auf Grund erblichen Rechts Sitz und Stimme im preußischen Herrenhause beanspruchen zu können. Wir haben erst kürzlich, als ein anderes Mitglied der Familie Talleyrand, der Herzog von Dino, gestorben war, an dieser Stelle erörtert, auf welche Weise diese französische Familie in Preußen in den Besitz einer großen Herrschaft, des Herzogthums Sagan, gekommen ist. Der verhaftete Elie de Talleyrand-Périgord ist der Sohn des jetzt 83jährigen Herzogs von Sagan; des legeren älteren Sohn und voraussichtlicher Erbe ist Boson, Prinz von Sagan, und dessen älterer Sohn wieder ist Elie de Talleyrand-Périgord, dem der Titel Graf, den ihm die Deutschen geben, nach französischem Recht nicht automatisch, aber die Amwarthaft auf die Titel Prinz und Herzog von Sagan hat. Er wird nach dem Tode des Großvaters der Erbe des Fürstenthums Sagan in Schlesien sein. Der Besitzer dieses Fürstenthums ist exklusives Mitglied des Herrenhauses, sobald er formell die Legitimation führt und seine Zulassung beantragt. Letzterer hat der jüngste Herzog von Sagan in richtiger Würdigung der Konsequenzen, die sich für ihn als preußischer Gelehrter aus seiner Doppelstellung als preußischer und französischer Bürger ergeben würden, vielleicht auch blos aus Mangel an Interesse für die preußische Gesetzgebung, bisher nicht gethan, doch wird dadurch seinen Erben nicht das Recht genommen, jederzeit seinen Sitz im preußischen Herrenhause einzunehmen und ihre Stimmen bei der Beratung preußischer Gesetze abgeben zu können. Der junge Talleyrand scheint mit seiner sehr reichen Familie zerfallen zu sein, anderenfalls wäre er wohl nicht auf den Gedanken gekommen, sich als Adliger oder Kommissionär seinen Unterkunft zu beschaffen, indem er interessiert diese Seite der Angelegenheit uns weniger, die Haupfsache ist, die Beleidigung über die Zusammenziehung unserer ersten Kammer nicht verhindern können, daß ein Ausländer darin einen Sitz einnehmen kann. Herrn de Talleyrand-Périgord kann allerdings, wenn er wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen in Frankreich bestraft wird, durch einen vom Könige zu bestätigenden Beschluss des Herrenhauses das Recht der Mitgliedschaft entzogen werden, wenn er es vereint in Anspruch nehmen sollte. Dieser Fall ist glücklicherweise in der Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 vorgesehen. Durch einen solchen Beschluss muß dem Mitgliede das „Auerkennnis“ verliehen werden, oder eines der Würder der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhältniss“ versagt werden.

Die aus Böhmen gemeldete Verhaftung, die sich auf weitere Ausstände bezieht, steht da selbst weiterer Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Politische Korrespondenz aus Sofia meldet, ist der Rücktritt des Kriegsministers Savow wahrscheinlich; als dessen Nachfolger wird Oberst-Lieutenant Marinow genannt. Weitere Veränderungen sind in der nächsten Zeit ausgeschlossen.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Politische Korrespondenz aus Sofia meldet, ist der Rücktritt des Kriegsministers Savow wahrscheinlich; als dessen Nachfolger wird Oberst-Lieutenant Marinow genannt. Weitere Veränderungen sind in der nächsten Zeit ausgeschlossen.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

Wie die Böhmen gemeldet wird, stehen da selbst weitere Ausstände bevor.

